



STADT BAD SALZFLUFEN

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0178 A/I "Hoffmannstraße - südlicher Teil"

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und nach BauNVO

Planzzeichen

1. Art der baulichen Nutzung

SO Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO)

GRZ 0,8 Grundflächenzahl (§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO)

GFZ 1,6 Geschosflächenzahl (§ 16 (2) Nr. 2 BauNVO)

II - III Anzahl der Vollgeschosse als Mindest- bzw. Höchstgrenze (§ 16 (2) Nr. 3 BauNVO)

II Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 (2) Nr. 3 BauNVO)

3. Bauweise, überbaubare Fläche

a Abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)

Baugewe (§ 23 (3) BauNVO)

4. Sonstige Planzzeichen

Umgr. Umgr. von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (s. textliche Festsetzung Nr. 5.3)

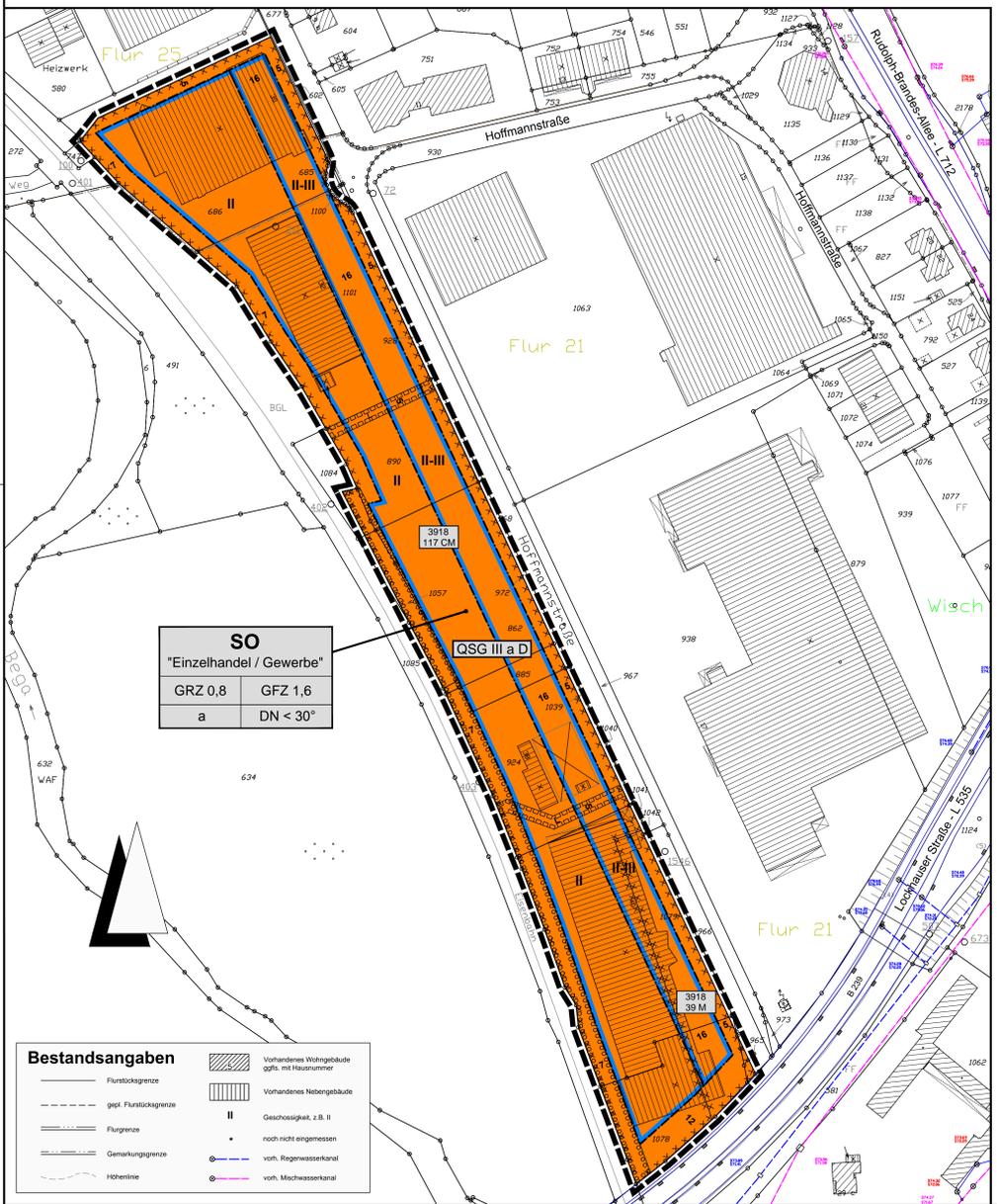
Umgr. mit Leitungsrechten zu Gunsten der Stadt Bad Salzflufen und Leitungsträger (Abwasser-, bzw. Regenwasserkanäle) zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

QSG III a D Heilquellenschutzgebiet Bad Oeynhaus - Bad Salzflufen Zone III a D

DN < 30° zulässige Dachneigung

Altablagung 3918 39 M "Auf der Wisch", abgeschlossene Hausmülldeponie

Altstandort 3918 117 CM "Hoffmannstraße", ehemalige Stärkefabrik



2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Als abweichende Bauweise (gem § 22 (4) BauNVO) wird die offene Bauweise mit der Maßgabe festgesetzt, dass auch Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.

3. zulässige Grundfläche (GRZ)
Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich überbaut wird, auf die Grundflächenzahl mit anzurechnen. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch die in Satz 1 genannten Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO ist nicht zulässig.

4. Stellplätze, Garagen, Carports
Die Stellplätze sind durch eine bituminöse Decke bzw. durch einen Pflasterbelag zu versiegeln.

5. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
5.1 Die Vorfälle vor den Gebäuden (zwischen Straße und Gebäude) sind, soweit sie nicht für Zufahrten oder Stellplätze benötigt werden, als Vorgartenfläche zu bepflanzen. Eine Nutzung als Lager- und Abstellfläche ist nicht zulässig.
5.2 Stellplatzflächen sind flächenhaft zu begrünen. Für je 6 Stellplätze ist ein langjähriger Laubbäum, Stammumfang mindestens 20cm, Hochstamm, der Arten Ahorn, Eiche, Platane oder Linde zu pflanzen und zu erhalten. Die Bäume sind in einem offenen Pflanzbeet von mindestens 10 qm Größe zu pflanzen. Pro Baum ist eine Pflanzfläche von 6 qm nachzuweisen.
5.3 Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mehrreihige Hecken mit heimischen Landschaftsgehölzen anzupflanzen.

5.4 Flachdächer, die nicht als Terrassen, Ausstellflächen o.ä. genutzt werden, sind zu begrünen. Dabei ist eine standortgerechte mindestens 8 - 10 Arten umfassende Bepflanzung (z.B. Sedum-Gras-Kraut Begrünung) vorzusehen, mit einer darauf abgestimmten Substratzusammensetzung und einer Schichtdicke von mindestens 10 cm. Für eine fachgerechte Ausführung ist zu sorgen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten. Ausnahmen hiervon können bei speziellen Gebäuden zugelassen werden, sofern eine Begrünung aus technischer Sicht nicht machbar ist bzw. einen unverhältnismäßig hohen Aufwand hervorruft würde (z.B. Glasdächer, Zeltronstrukturen o.ä.).

5.5 Die Anpflanzungen sind spätestens in der auf der bauberechtigungsrechtlichen Schlussabnahme bzw. der Anzeige der Fertigstellung der baulichen Anlage folgenden Phaseprüfung abzuschließen.

6. Beseitigung des Niederschlagswassers (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)
6.1 Das auf versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist über Regenwasserkanäle ortsnah in die Bega abzugeben. Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Öl- und Benzolabscheider) ist sicherzustellen, dass das einzuleitende Wasser nicht durch Stoffeinträge o.ä. belastet ist. Eine Versickerung ist innerhalb der gekennzeichneten Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, nicht zulässig. Anderweitige Regenwasserentwässerungen sind zulässig.

6.2 Soweit zur gedrosselten Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers Regenrückhaltungen erforderlich werden, sind diese auf den Grundstücken selbst vorzusehen. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist der entsprechende Nachweis von den Bauherren zu erbringen.

7. Anschlussung Fernwärme (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)
Die bei Neuanrichtung von Gebäuden wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ein Anschluss- und Benützungszwang an ein Blockheizkraftwerk (Fernwärme) festgesetzt.

8. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie Werbeanlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauNVO)
8.1 Einfriednungen
Einfriednungen (Mauern, Metallzäune, Hecken etc.) sind entlang der Verkehrsfläche und seitlich bis zur überbaubaren Grundstücksfläche nur bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig.
8.2 Fassadengestaltung / Materialien
Die Außenwände der Gebäude sind mit einem hellen Putz zu versehen oder in einem vergleichbar hellen Material herzustellen. Farb- und Materialkombinationen mit Stahl, Holz und Glas sind zulässig.

8.3 Werbeanlagen
Ausnahmen können in den Bereichen der Hauptzufahrtsstraße **Sammelwerbeanlagen** als Hinweisschilder auf vorhandene Betriebsbetriebe auf dem Hoffmannstraße (Werbung an der Stätte der Leistung) auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen zugelassen werden, soweit dies mit verkehrlichen Belangen vereinbar ist. Die Höhe ist beschränkt auf maximal 3,0 m über Straßenniveau. Die Fläche einer Sammelwerbeanlage darf 6 qm nicht überschreiten. Sonstige eigenständige gewerbliche Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Parallel zur Fassade angeordnete **Werbeanlagen** (Flächenwerbung) dürfen nur in Form von Einzelbuchstaben oder als Schriftzüge in einer max. Gesamthöhe von 1,25 m ohne Hintergrund direkt auf der Wandfläche angebracht werden. Sie sind nur für Text- bzw. Buchstabenwerbung zulässig. Werbeanlagen mit serifenlosen, untereinanderstehenden Buchstaben dürfen nicht verwendet werden. Einzelne Firmensignets an der Stätte der Leistung können ausnahmsweise auch größer zugelassen werden, wenn dadurch das Gesamtbild nicht negativ beeinträchtigt wird.

II Kennzeichnung von Flächen
Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (mit der Nummer der Verzeichnisse nach dem Altlastenkataster Nordrhein-Westfalen) (siehe auch Hinweise Nr. 3)
Altablagung 3918 39M "Auf der Wisch", abgeschlossene Hausmülldeponie
Altstandort 3918 117 CM "Hoffmannstraße", ehemalige Stärkefabrik

Bei Erdarbeiten muss hier auf Auffälligkeiten im Baugrund hinsichtlich seiner Zusammensetzung, seiner Struktur, seiner Farbe und seines Geruchs besonders geachtet werden. Gegebenenfalls müssen entsprechende Maßnahmen zu Gefahrenabwehr, z.B. Einsatz von persönlichen Arbeitsschutzmaßnahmen, Entsorgung von hoch belastetem Aushub o.ä., ergriffen werden. Bei Baumaßnahmen sind besondere Vorkehrungen zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch im Boden vorhandene Schadstoffe zu treffen. Diese sind in den Hinweisen Nr. 3 beschrieben. Bei der Ausweisung bzw. der Anlage von Liegewiesen im Bereich westlich der Bahnhalle ist der Oberboden auf Belastungen aus den Nutzungen hin zu untersuchen.

III Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB
Heilquellenschutzgebiet
Für das Plangebiet findet die Quellenschutzverordnung Bad Oeynhaus - Bad Salzflufen vom 16.07.1974 (veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungspräsidenten Detmold 1974, S. 286 - 292) Anwendung, wonach hier die Zone III a D festgelegt wurde.

IV Hinweise
1. Kulturgeschichtliche Bodenfunde
Wären bei Erdarbeiten kulturgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege - hier im Auftrag: Lipplisches Landesmuseum Detmold, Tel.: 05231/9925-0, Fax: 05231/9925-25 - anzuzeigen und die Entdeckungsstätte die Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten. Vor Beginn der Erdarbeiten ist dem Lipplischen Landesmuseum Detmold, Amesse 4, 32745 Detmold, Tel.: 05231/9925-0, Fax: 05231/9925-25, die zeitliche Möglichkeit einer archäologischen Voruntersuchung einzuräumen.

2. Kampfmittelräumdienst
Sollten bei Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Verfabungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

3. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind; Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen als Auflagen für nachfolgende Baugenehmigungsverfahren
Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstoffbelastung
Die gewünschte Wirkung sowie ihre zeitliche Gewährleistung werden bei den überbauten Flächen durch die Bauausführung selbst unmittelbar sichergestellt. Die Zufahrten und Stellplätze sind so zu versiegeln, dass es zu keiner Versickerung von Niederschlägen kommt. Der Bau von Versickerungsanlagen wird unter Bezug auf § 51(a) LWG wegen des vorrangigen öffentlichen Interesses am qualitativen Bodenschutz unterlagert.
Unterbindung der Schadstoffaufnahme durch direkten Kontakt mit dem Boden
Durch Auflagen in den Baugenehmigungen wird vorgeschrieben, dass unversiegelte Freiflächen in den Baugebieten mit unbelastetem kulturfähigen Boden in einer Mächtigkeit von mindestens 0,5 m abgedeckt werden. Auf den Flächen mit Baum-Pflanzgebot sind keine Auflagen erforderlich, weil bei sachgerechter Ausführung der Arbeiten der Bodenauftrag (Vegetationsschutz und Unterboden) die angegebene Mindeststärke überschreitet.
Unterbindung der Schadstoffaufnahme mit dem Grundwasser
Die Offenlegung und die Entnahme von Grundwasser ist unzulässig.

4. Bodenaushub
Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 29.05.2000 ist unbelasteter Boden so auszubauen, zwischen zu lagern und zu transportieren, dass Vermischungen mit Bauschutt, Baustellenauffüllungen und anderen Abfallstoffen unterbleiben. Weiterhin soll Bodenaushub innerhalb des Plangebietes verbracht werden, soweit dies technisch möglich ist. Sollte dies nicht möglich sein, sollte gemäß Abs. 3 geprüft werden, inwieweit Bodenaushub über einen internen Massenausgleich bei parallelen Baumaßnahmen zu verwerten ist (Abrufbar ist die Boden- und Bauschuttabgabe NRW unter der Internet-Adresse: www.abfall.de).
Alle Angebote und Nachfragen können auch kostenlos über die Gewerkeabteilung der Kreisverwaltung Lippe unter den Tel. Nr. 05231/82-672 und 82-665 eingegeben oder vorhandene Angebote oder Nachfragen abgerufen werden.
Unbelasteter Bodenaushub, der nicht innerhalb des B-Planes verbracht werden kann, ist nach § 4 Kreisabfallwirtschaft- und Abfallgesetz (KWV-ABG) in der derzeit gültigen Fassung stofflich zu verwerten. Um eine Verwertung der Bodenaushubmassen im Sinne des § 4 KWV-ABG zu erreichen, kann das Material aufbereitet werden. Belasteter Bodenaushub ist unter dem EK-Abfallschlüssel 17050001 "Bodenaushub, Baggergut sowie Abfälle aus Bodenbehandlungsanlagen mit schädlichen Verunreinigungen" als besonders überwachte Abfall zu entsorgen. Die Vorgaben des KWV-ABG sowie des untergesetzlichen Regelwerkes insbesondere die Verordnungen über Verwertungs- und Beseitigungswegweise (Nachweisverordnung) vom 10.09.1996 sind grundsätzlich zu beachten.

5. Ausbau des Fernmeldedienstes
Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich sollen der Deutschen Telekom, Niederlassung Münster, BZN 69 (Bezirksbüro Zugangsmittel Herford, Maschstraße 11, in 32052 Herford, so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.
Vor Tiefbauarbeiten oder in unmittelbarer Nähe von Anlagen der Deutschen Telekom ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher mit dem Projektbüro Netze 30, Detmold, Rattenhauserstraße 26, 33102 Paderborn, Tel.: 05251/3033507 in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen.

6. Verstöße gegen gestalterische Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW
Verstöße gegen die gemäß § 86 BauO NRW vorgeschriebenen gestalterischen Festsetzungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann (§ 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW).

7. Artenschutz
Bei Baumaßnahmen ist ein Nachweis zu erbringen, dass keine geschützten Arten nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beeinträchtigt werden.

V Anlagen

Anlage 1

Sortimentsliste der Stadt Bad Salzflufen ("Bad Salzfluffer Liste"), Juli 2011

Kurzbezeichnung	Nr. nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008
Periodischer Bedarf/ nahversorgungsrelevante Sortimente		
Blumen	aus 47.78.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (daraus NUR: Blumen)
Drogerie, Kosmetik/ Parfümerie	47.75	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen
Nahrungs- und Genussmittel	47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)
Pharmazeutische Artikel (Apothek)	47.73	Apotheken
Zeitschriften	47.62.1	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen
Zoologischer Bedarf und lebende Tiere	aus 47.76.2	Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren

Periodischer Bedarf/ zentrenrelevante Sortimente		
Augenoptik	47.78.1	Augenoptiker
Bekleidung	47.71	Einzelhandel mit Bekleidung
Briefmarken/Münzen	47.78.3	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen u. Geschenkartikeln (daraus NUR: Einzelhandel mit Briefmarken und Münzen)
Bücher	47.61	Einzelhandel mit Büchern
CD/DVD	47.79.2	Antiquariate
Computer (PC-Hardware)	47.41	Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software
Elektronikgeräte	aus 47.54	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (NUR: Einzelhandel mit Elektrokleingeräten einschließlich Näh- und Strickmaschinen)
Foto- und optische Erzeugnisse und Zubehör	47.78.2	Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptik)
Glas/ Porzellan/ Keramik	47.59.2	Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Gläsern
Haus- / Bad- / Tischwäsche	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (darunter NUR: Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche, z. B. Hand-, Bade- und Geschirrtüchern, Tischdecken, etc.)
Hausrat	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. ¹ (daraus NUR: Einzelhandel mit Hausrat aus Holz, Metall und Kunststoff, z. B. Besteck und Tafelgeräte, Koch- und Bratgeschirr, nicht elektrische Haushaltsgeräte, sowie Einzelhandel mit Haushaltsartikeln und Einrichtungsgegenständen a. n. g.)
Heimtextilien/ Gardinen	aus 47.53	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbelägen und Tapeten (daraus NUR: Einzelhandel mit Vorhängen und Gardinen)
Interieur	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Dekorations- und Möbelstoffen, Teppichen, Decken und Kissens, Stuhl- und Sesselauflagen u. Ä.)
Kurzwaren/ Schneiderei- /Handarbeiten	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (NUR: Einzelhandel mit Kurzwaren, z. B. Näharbeit, handverfertigter aufgenähter Näh-, Stoff- und Handarbeiten, Knöpfe, Reißverschlüsse sowie Einzelhandel mit Ausgangsmaterial für Handarbeiten zur Herstellung von Teppichen und Stücken)
Medizinische und orthopädische Kleingeräte	47.74	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (daraus NUR: Einzelhandel mit medizinisch orthopädischen Kleingeräten, z. B. Bandagen, Orthesen, Inkontinenzhilfen, ...)
Musikinstrumente und Musikalien	47.59.3	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien
Papier/ Büroartikel/ Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf	47.62.2	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln
Schuhe, Lederwaren, Spielwaren	47.72	Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren
Sport- und Campingartikel/ Sportbekleidung	aus 47.64.2	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel, Anglerbedarf und Boote)
Telekommunikationsartikel	47.42	Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten
Uhren/ Schmuck	47.77	Einzelhandel mit Uhren und Schmuck
Unterhaltungselektronik	47.43	Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik
Wohnrichtungsbedarf (ohne Möbel, Bilder/ Fotostandarten/ Kunstgegenstände)	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen u. Geschenkartikeln (daraus NUR: Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen und Geschenkartikeln)
Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. ¹	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. ¹ (daraus NUR: Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. ¹)

Apriorischer Bedarf/ nicht zentrenrelevante Sortimente

Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkbedarf (daraus NICHT: Einzelhandel mit Rasenmäähern, siehe Gartenartikel)	47.52
Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (daraus NUR: Einzelhandel mit Tapeten und Fußbodenbelägen)	aus 47.53
Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (daraus NUR: Einzelhandel mit Sicherheitssystemen wie Verriegelungseinrichtungen und Tresoren)	aus 47.59.9
Sonstiger Einzelhandel a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Holz)	aus 47.78.9
Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Matratzen, Steppdecken u. Bettdecken, Kopfissen u. a. Bettwaren)	aus 47.51
Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel, Anglerbedarf und Boote)	aus 47.64.2 im WZ nicht definiert
Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (daraus NUR: Einzelhandel mit Elektrokleingeräten wie Wasch-, Bügel- und Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefriergeräten und -truhen)	aus 47.54
Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör	47.64.1
Für das Plangebiet findet die Quellenschutzverordnung Bad Oeynhaus - Bad Salzflufen vom 16.07.1974 (veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungspräsidenten Detmold 1974, S. 286 - 292) Anwendung, wonach hier die Zone III a D festgelegt wurde.	aus 47.59.9
Einzelhandel mit Metall- und Kunststoffwaren a. n. g. ² (daraus NUR: Rasenmäher, Eisenwaren und Spielgeräte für den Garten)	aus 47.52.1
Einzelhandel mit Kraftfahrzeugteilen und -zubehör	45.32
Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. ¹ (NUR: Einzelhandel mit Kinderwagen)	aus 47.59.9
Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. ¹ (daraus NUR: Einzelhandel mit Lampen und Leuchten)	aus 47.59.9
Einzelhandel mit Wohnmöbeln (einschließlich Campingmöbel)	aus 47.59.1
Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen (daraus NUR: Einzelhandel mit Antiquitäten)	aus 47.79.1
Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (daraus NUR: Einzelhandel mit medizinisch orthopädischen Großgeräten, z. B. Gehhilfen, Rollstühle, Rollstühle, Duchtschalen, ...)	47.74
Handel mit Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugteilen und -zubehör	45.40
Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (daraus NICHT: Einzelhandel mit Blumen)	47.78.1
Einzelhandel mit Sportartikeln (daraus NUR: Einzelhandel mit Reissportartikeln wie Sätteln, Hälften und Trensen)	aus 47.64.2
Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (daraus NUR: Einzelhandel mit Teppichen, Brücken und Läufern)	47.53
Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen (daraus NUR: Einzelhandel mit Antiken Teppichen)	aus 47.79.1
Sonstiger Einzelhandel a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Waffen und Munition)	aus 47.78.9
Sonstiger Einzelhandel a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Waffen und Munition)	aus 47.64.2
Sonstiger Einzelhandel anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Einzelhandel mit Non-Food-Waren a. n. g.)	aus 47.78.9

Quelle: Stadt + Handel auf Basis der Einzelhandelsbestandshebung Stadt + Handel 02/2011

¹ WZ 2008 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008
² a. n. g. = anderweitig nicht genannt

Die Zuordnung zu Haushaltsgegenständen begründet sich aus der Überleitung des WZ 2003 zum WZ 2008
³ umfasst als Auftragskategorie mögliche weitere Sortimente, die sich nicht den oben genannten Sortimentsgruppen zuordnen lassen

Anlage 2
Abstandsleras NRW, RStE, d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz V-3 8904/25.1 vom 6. Juni 2007 (MBl. Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659 ff.)

Abstandsliste der Abstandsklasse VII, Abstand in 100 m:
Id. Nr. Betriebsart
200 Kleinrentnerstationen
201 Verbringungsanlagen für den Einsatz von Altbö oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
202 Anlagen zur Behandlung von Altschlamm mit einer Durchströmungslänge von 5 Altschlamm oder mehr je Woche
203 Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichtferrometallen
204 Betriebe zur Herstellung von Fertigerzeugnissen
205 Schlossereien, Drehereien, Schleifereien oder Schleifereien
206 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
207 Autolackierereien, einsch. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
208 Tischereien oder Schneidereien
209 Holzleimerleimerwerke in geschlossenen Hallen
210 Stensagereien, -schleifereien oder -polierereien
211 Tapetenfabriken, die nicht durch Rd. Nm. 108 und 109 erfasst werden
212 Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
213 Anlagen zur Herstellung von Reisspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
214 Spinnereien oder Webereien
215 Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
216 Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
217 Betriebe des Elektrogeräteabaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinechanischen Industrie
218 Bauhöfe
219 Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
220 Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
221 Anlagen zur Runderneuerung von Reifen, soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

Rechtsgrundlagen

Dieser Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB), i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509)
- BauNutzungsverordnung (BauNVO), i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)
- Planzuchtverordnung 1990 (PlanzV 90), i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau NRW), i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271)

jeweils in der aktuell gültigen Fassung

Verfahren
Entwurf Fachdienst Stadtplanung und Umwelt
Fassung vom 29.11.2011
Stadt Bad Salzflufen, den 12.03.2012, Fachdienstleiterin: gez. Niebuhr
Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

Katasternachweis
Die Darstellung des ausgewiesenen Zustandes innerhalb des Planungsbereiches stimmt bis auf folgendes mit dem Katasternachweis überein:
Die mit einem (*) gekennzeichneten Gebäude sind nachrichtlich übernommen und im Kataster noch nicht nachgewiesen.
Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Stand der Kartengrundlage August 2010
gez. Funke
Kreismessungsamt

Aufstellungsbeschluss
Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Planungs- und Stadtverordneten Ausschusses der Stadt Bad Salzflufen vom 05.07.2011 aufgestellt worden.
Der Aufstellungsbeschluss ist am 25.07.2011 örtlich bekannt gemacht worden.
Bad Salzflufen, den 23.04.2012
LS
gez. Dr. Honndorf
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 09.01.2012 bis 09.02.2012 einschließlich, öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 27.12.2011 örtlich bekannt gemacht worden.
Bad Salzflufen, den 23.04.2012
gez. Oberweis
1. Beigeordneter

Satzungsbeschluss
Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB vom Rat der Stadt Bad Salzflufen nach Prüfung der Stellungnahmen am 28.03.2012 als Satzung beschlossen worden.
Bad Salzflufen, den 23.04.2012
LS
gez. Dr. Honndorf
Bürgermeister

Bekanntmachung
Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 25.04.2012 örtlich bekannt gemacht worden.
Bad Salzflufen, den 26.04.2012
LS
gez. Oberweis
1. Beigeordneter

Übersichtsplan
Kartengrundlage: Ausschnitt Vergrößerung aus der Deutschen Grundkarte 1:5000
verfertigt mit Genehmigung der Katasterbehörde des Kreises Lippe - vom 02.06.2010, 10-NZK 387